

Postsachen¹⁾ damals erlassenen Verfügungen zusammenstellen. Die schönen Zeiten waren jetzt vorbei, in denen ein Postillion ohne viel Schwierigkeit blinde Passagiere mitnehmen konnte oder ein Postkutschen-Schaffner aus einer Stadt in die andere allerlei Waren einschleppen und in den Vorstädten heimlich abgeben konnte, um sie akzisierungsfrei zu befördern. Vorbei war es auch mit der willkürlichen Erhöhung des „in der Postordnung bei Extra-Posten und Stafetten geordneten Lohns für die Pferde, auch Vorenthaltung der Pferde selbst, wenn sich die Reisenden zu einer höheren Bezahlung nicht verstehen wollen“, vorbei auch „mit den von Postschreibern auf den Stationen, wie auch von Postknechten und Wagenschmierern beliebten Plackereien, durch Abforderung übermäßiger Trink-Gelder, auch wohl Androhung des Ausspannens unterwegs, und besonders durch das öfter und lange Anhalten bey den Schenken, und Ansinnen der Bezahlung des von ihnen, denen Postillions, Verzehrten“. Man ging mit dem Reglementieren so weit, daß schließlich die Behörde die Höhe des Trinkgeldes und des Schmiergeldes festsetzte. Es sollte gegeben werden von einer Station zur andern, sie sey 2 oder 3 Meilen, auch 3 oder 4 Pferde angespannet, nicht mehr als acht Groschen usw. in entsprechender Abstufung. Dieses Trinkgeld soll der Postillion, wie die Verordnung betont, „auch mit geziemendem Dank annehmen und durchaus, unter keinerlei Vorwand, am allerwenigsten aber mit Unhöflichkeit und Grobheit, etwas mehrers begehren; widrigenfalls aber einen jeden von denen Passagiers, wider ihren guten Willen erpressten Groschen, mit Acht Groschen Strafe und noch überdieses, nach Beschaffenheit des Excesses, mit Gefängniß verbüßen. Alle Postbediensteten sollen denen Passagiers, ohne Unterschied des Standes, es seyen Christen oder Juden, mit aller Bescheidenheit begegnen und, wenn dieselben Etwas klagend anbringen möchten, solches sofort bey einem Thaler Strafe unverzüglich niederschreiben und zu fernerer Verfügung an das Ober-Postamt berichten. Wie denn dieses Generale zu Jedermanns Nachricht in denen Posthäusern und Expeditionen vor beständig aufzuhängen ist“.

Das Entscheidende aber war, daß die Verwaltungsreorganisation in diesen Jahren sich nicht auf die Behebung solcher einzelner Betriebsmißstände beschränkte, sondern nach Friedrich Augusts Tod eine Reform an Haupt und Gliedern wurde. Brühl zog sich am 13. Oktober 1763 von seinen

¹⁾ Cod. Aug. 1772, 1, 1807—1836.